

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 34.

Mittwoch den 30. Juli.

1834.

Verlag der Rininius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Dem Bauer Martin Rapp in Nischalden sind in der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. 40 Ellen abwerktes und 160 Ellen reusenes Tuch und 12 Stränge Faden entwendet worden, was mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die sich etwa ergebenden Spuren des bis jetzt noch unbekanntem Thäters sogleich der unterzeichneten Stelle anzuzeigen. Dabei wird bemerkt, daß der Bestohlene demjenigen, der ihm wieder zu seinem Eigenthum verhilft, ein Carolin als Belohnung verspricht.

Calw, 28. Juli 1834.

K. Oberamtsgericht.
S i n c h.

Den 24. d. M. wurde in dem Hause des Bierbrauers Frohmaner dahier einem Brauknecht aus seinem verschlossenen Zimmer eine silberne Repetiruhr mit deutschen Zahlen, stählernen Zeigern und mit verguldetem Staubmantel, worin die Jahreszahlen 1794 eingravirt und die Buchstaben M und D eingekritzelt sind, entwendet, was mit dem Anbange bekannt gemacht wird, daß der Bestohlene demjenigen, welcher ihm seine Uhr wieder verschafft, einen Kronenthaler als Belohnung verspricht.

Calw, 28. Juli 1834.

K. Oberamtsgericht.
S i n c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen

der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Das K. Finanzministerium hat in Betreff der Waldgras-Nutzung für das gegenwärtige Jahr unterm 8. d. M. an die Kreisfinanzkammern folgende Verfügung erlassen:

Durch die Trockenheit der Witterung dieses Jahrs wird das Erzeugniß an Viehfutter und Stroh bedeutend zurück bleiben.

Um die ärmeren Viehalter, die dadurch in Verlegenheit gesetzt werden, zu erleichtern, findet man sich veranlaßt, zu verfügen, daß das in den Staatswaldungen erwachsene Gras, so weit es in forstwirtschaftlicher Hinsicht ohne zu besorgenden bedeutenden Nachtheil geschehen kann, zu Nutz gebracht werden soll.

Die Forstämter haben von den Förstern Vorschläge, wie und auf welche Weise dies geschehen könnte, einzufordern, sodann diese Vorschläge zu prüfen, und das Erforderliche in Bälde anzuordnen.

Es versteht sich und wird ausdrücklich bestimmt, daß das Mähen von Waldplätzen mit der Sense durchaus nicht zu gestatten ist, es wäre denn, daß ein Platz zur Cultur und zum gleichbaldigen Umbruch bestimmt ist.

Die Gewinnung des Grases und der Waldstreue darf nur durch Rupfen oder Schneiden mit der Eichel geschehen.

Plätze, auf welchen im letzten Frühjahr ein Aufschlag von Bucheln oder Eicheln erfolgt ist, oder auf welchen ein Auslug von Nadelholz stünde, der durch die Grasnutzung beschädigt werden dürfte, sind streng zu bannen.

Die Gewinnung von Gras zur Fütterung oder Streue ist nur unbemittelten und solchen Personen zu gestatten, in welche man das Vertrauen setzen darf, daß sie die gehörige Ordnung beobachten werden, und welche nicht als Holzfreveler und Waldverderber bekannt sind.

Diese Grasnutzung darf ferner nicht zu jeder Zeit und nicht überall Statt finden, sondern es sind gewisse Tage und Waldplätze zu bestimmen, an und in welchen dieselben von bestimmten Personen, die hiezu mit Graszetteln zu versehen sind, vollzogen werden darf.

Für die Erlaubnis, Gras oder Streue zu gewinnen, ist entweder ein billiger Anfaß in Geld zu machen, oder die Pflanzung einer gewissen Anzahl junger Holzpflanzen im künftigen Frühjahr anzubedingen.

Die Bedingungen, unter welchen die Grasnutzung gestattet wird, sind, damit jedermann davon unterrichtet sey, öffentlich bekannt zu machen. Insbesondere ist den grasenden Personen die möglichste Schonung der Holzpflanzen unter der Bedrohung einzuschärfen, daß diejenigen, bei welchen sich abgeschnittene Holzpflanzen in dem Grase oder in der Streue finden würden, von der ferneren Nutzung sofort werden ausgeschlossen und zur Strafe gezogen werden.

Damit bei diesem Geschäfte strenge Ordnung, ohne welche dasselbe für den Wald verderblich werden müßte, herrsche, ist den Förstern aufzugeben, für hinlängliches Aufsichtspersonal zu sorgen.

Wenn das Forstpersonal nicht genügen sollte, so sind demselben für dieses Geschäft außerordentliche Aufsichtspersonen, welchen ein angemessener Tagelohn zu verwilligen ist, beizugeben.

Wegen der Auswahl derjenigen Personen, welchen diese Nutzung in Hinsicht auf Bedürftigkeit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit zu gestatten seyn dürfte, haben die Förster mit den Ortsvorständen Rücksprache zu nehmen, welche durch die Oberämter werden angewiesen werden, den Förstern in Allem, was die Vollziehung dieser Verfügung und die Handhabung der Ordnung befördern kann, an die Hand zu gehen.

Sollten Gras- und Streunutzungen in Gemeindefeldern in Antrag kommen, so sind dieselben, so weit es zulässig ist, zu gestatten, jedoch unter Beobachtung obiger Vorschriften, für deren Festhaltung die Ortsvorsteher verantwortlich sind.

Hienach ist das Erforderliche an die Forstämter mit dem weitem Anfügen erlassen worden, daß diese Verfügung lediglich nur auf die gegenwärtigen Umstände sich beziehe, und mit künftigen Jahr wieder das gewöhnliche Verhältniß eintrete.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, den För-

stern in Allem, was die Vollziehung dieser zum Vortheil der ärmeren Volksklasse getroffenen Verfügung und die Handhabung der Ordnung dabei befördern kann, an die Hand zu gehen.

Den 28. Juli 1854.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.

Eine der Flörschaft früher mitgetheilte Nachricht, daß das Flossloch im Roswäher zu Pforzheim vom 21. d. M. an 5—6 Tage beständig geöffnet bleiben müsse, wird in Folge einer Mittheilung des großherzoglich badischen Oberamts Pforzheim dahin berichtet, daß wegen der Erndte die Bauarbeiten am Mühl-Canal und der Abschlag desselben auf 4 Wochen weiter hinausgesetzt worden seyen.

Den 24. Juli 1854.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.

Calw. (Nachfrage wegen eines Heimatlosen.)

Am 21. d. M. Abends stellte sich der hienach bezeichnete Pürsche in Hirschau ein, und wurde, weil er über seine Heimat keine Auskunft gab, an das Oberamt eingeliefert. Auch bei Oberamt konnte nichts von ihm herausgebracht werden, als er heiße „Heinrich Schüß“, und nach seinem ganzen Benehmen muß er geistesverwirrt seyn.

Die Polizeibehörden, denen etwas von diesem Menschen bekannt ist, werden nun dringend ersucht, schleunige Nachricht hieher zu geben, damit derselbe in seine Heimat gebracht werden kann.

Den 25. Juli 1854.

K. Oberamt.

Signalement.

Alter, zwischen 25—28 Jahren, Größe 6 Fuß, Statur schlanke, Gesichtsforn länglicht, Gesichtsfarbe gesunde, hat viele Sommerflecken im Gesicht, Haare dunkelrothe, kurz abgeschnitten, Augenbraunen dunkelrothe, Augen graue, das rechte Auge ist etwas entzündet, Nase gebogen, Mund mittlern, Wangen schmale, Zähne gute, Kinn spizig, Bart röthlich.

Kleidung.

1 Stillypkappe von hellbraunem Kalbfell, 1 weißes leinenes Wammes, 1 schwarz floretseidenes Halstuch, 1 grau tüchene Weste mit beinernen Knöpfen, 1 häufenes Hemd, 1 Paar weiße abwegene Hosen, und neue Halbstiefel.

Donnerstag den 14. August Vormittags 10 Uhr wird auf dem Rathszimmer zu Langenbrand eine Wegstrecke von 425 Ruthen und am nemlichen Tage Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathszimmer zu Waldrennach eine solche von 345 Ruth. zur Chauffirung verakkordirt, die erste Strecke ist zu 1554 fl. 29 kr. die zweite zu 1085 fl. 53 kr. veranschlagt.

Hierzu werden die Liebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß sie sich Morgens 8 Uhr in Waldrennach einzufinden hätten, um von da aus in der Richtung gegen Langenbrand die Arbeiten erklärt zu erhalten. Neuenbürg, 21. Juli 1834.

K. Oberamt.
Hörner.

(Auswanderung.) Die Justine Ruff, geborne Pfeiffer, von Neusaz wandert nach Nordamerika aus und hat auf Jahresfrist die gesetzliche Bürgschaft gestellt. Neuenbürg, 18. Juli 1834.

K. Oberamt.
Hörner.

(Verlassenes Handelsgut.) Mehrere Gränz-Ausscher sind in der Nacht vom 24. Juni dieses Jahrs auf eine Bande Schmuggler etwa 300 Schritte rechts von der Straße von Unterhaugstätt nach Wörlingen gestossen, welche 7 Päckle trugen und 40 Zuckerhüte im Gewicht zu 327 Pfund netto bei sich hatten. Diese Päckle haben die Träger von sich geworfen und sind, sobald sie bemerkt wurden, entflohen.

Der Eigenthümer dieses Zuckers wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten seine Ansprüche geltend zu machen, auf Eillschweigen aber wird Confiskation eintreten.

Neuenbürg, 17. Juli 1834.

K. Oberamt.
Hörner.

Neuenbürger Fleischtaxe

vom 21. Juli 1834.

| | |
|---------------------------|-----------|
| Dachsenfleisch, das Pfund | 7 fr. |
| Rohfleisch | 6 fr. |
| Rindfleisch | 6 fr. |
| Kalbsteisch | 5 fr. |
| Lammsteisch | 7 fr. |
| Schweinefleisch | 8 fr. |
| — — — — — | abgezogen |
| — — — — — | abgezogen |
| — — — — — | 7 fr. |

Forstamt Neuenbürg. (Brennholz; Beifuhr Afford.) In den königlichen Holzgarten zu Stuttgart sollen im Laufe dieses Sommers 3 bis 400 Klafter Buchen Scheutterholz pr. Achse aus den herrschaftlichen Waldungen, welche den Orten Waldrennach und Igelstoch zunächst gelegen sind, beiführt werden.

Ueber die Beifuhr dieses Holzes werden am Samstag den 2. August

Früh 10 Uhr

im Wege des Abstreichs Afforde abgeschlossen, wozu

sich die Liebhaber, versehen mit gerichtlich beglaubigten Bürgscheinen, in dem Forstamtszimmer einzufinden haben.

Die Ortsvorsteher haben für die zeitige Bekanntmachung dieser Affords-Verhandlung zu sorgen. Neuenbürg, 18. Juli 1834.

K. Forstamt.
Moltke.

Breitenberg. (Gläubiger Aufruf.) Nachdem nun auch die andere Hälfte des Guts des Johann Georg Psrommer, gewesenen Adlerwirths dahier, zum Verkauf gebracht worden ist, so werden, um die Verweisung seiner Schulden vornehmen zu können, alle diejenigen, welche eine Forderung an genannten Psrommer zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche spätestens bis zum 14. August d. J. bei dem K. Amtsnotariat Teinach einzugeben, widrigenfalls ihnen nachher, weil das Beibringen der Ehefrau im Betrag von 600 fl. abgeschlossen werden soll und außer diesem und dem Leibgeding kein weiteres Vermögen vorhanden ist, keine Zahlungshilfe mehr geleistet werden kann.

Den 14. Juli 1834.

Schuldheiß und Gemeinderath
zu Breitenberg.

Vt. Amtsnotar in Teinach
Dertinger.

Außeramtliche Gegenstände.

Ealw. Frische Ueberfillerwürste sind nun täglich wieder zu haben bei

Rosine Seytelmayer.

Ealw. Die Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß sie Willens ist, ihren Acker ob der Hengstatter Staige, 1 Morgen 11 Ruthen im Meß haltend, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber hierzu können sich bei ihr selbst melden und einen Kauf abschließen. Auch hat sie mehrere Tüber und Ständen, einen kupfernen Kessel ½ Eimer haltend und 1 Pumpbrunnen zu verkaufen.

Veineweber Deyle's Wittwe.

Ealw. Ich zeige einem verehrlichen Publikum ergebenst an, daß ich von nun an Bouteillen, Bier, welches ich von Adlingen beziehe, die Bouteille zu 5 kr. auschenke, und bitte um gütigen Zuspruch.

Christian Hermann,

wohnhaft im ersten Stock des vormals
Thudium'schen Hauses.

Ealw. Ich mache einem geehrten Publikum bekannt, daß ich mein bisheriges Logis verlassen habe,

und nun von heute an bei Herrn Bäckermeister Fein in der Ledergasse wohne. Zugleich zeige ich an, daß mein altes Logis sogleich bezogen werden kann.

Ehrstosf Martin M ä n z i n g,
Kammachermeister.

Calw. Es nimmt Jemand Kostgänger gegen billige Preise auf, bei demselben könnten sie auch Logis finden. Näheres im Leineweber Nagel'schen Haus.

Calw. Wer auf kommenden Herbst einen guten Keller miethen will, findet ihn bei
Kaufmann R e u s c h e r.

Calw. Bei herannahender Erndte mache ich hiermit bekannt, daß guter Erndtwein das Jmi zu 1 fl. 24 fr. bei mir zu haben ist; zugleich erlaube ich mir, mein übriges gut sortirtes Weinlager zu billigen Preisen zu empfehlen.

Den 9. Juli 1834.

Ernst Lud. W a g n e r.

Calw. Ich zeige einem verehrlichen Publicum ergebenst an, daß am 3. August wieder Harmonie-Musik im Bindernagel'schen Garten ist, und bemerke daß mehrere neue Stücke exekutirt werden.

Fr. H a m m e r.

Calw. Guter Wein ist das Jmi a 1 fl. 24 fr. zu haben, bei

Louis D r e i ß.

Calw. Der Unterzeichnete hat eine Stube sammt Küche und 1 oder 2 Kammern zu vermieten.
Heinrich H a y d t in der Vorstadt.

Calw. Bäcker Z a h n schenkt reingehaltenen Wein aus, die Maas zu 12 bis 16 fr.

Herrenberg. (Versteigerung.) Am Montag den 4. August d. J. werden in der Oberamtey dahier von früh 7 Uhr an folgende Gegenstände im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden:

- 1.) Schreinwerk; namentlich 2 Komode, 1 Sopha mit 6 gepolsterten Sesseln, 1 geschliffener Thees Tisch, 1 große Mehldrucke, 1 Kleiderkasten, 3 Bettstätte und 1 Kuchenkasten.
- 2.) Faß- und Band-Geschirr; bestehend in 2 dreyeimerigen und einigen kleineren Fässern, 1 Bad- und 1 großer Wasch-Zuber.
- 3.) Wagen- und anderes dazu gehöriges Geschirr; als 1 vierstzige ganz bedeckte Chaise, 1 noch unbeschlagener Wagen, 1 Schlitten, 1 doppeltes schweres und 1 dergleichen leichtes Pferd-Geschirr.

4.) An Kuchen-Geschirr: 2 kurzblechene Bratäselein, einige zinnerne und kupferne Gefäße. Ferner einige Kleidungsstücke, mehrere Pfautentauben und andere Kleinigkeiten.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, solches ihren Untergebenen bekannt zu machen.

Den 22. Juli 1834.

Oberamtmann.
S c h l i z.

Preise

der Früchten, Viktualien etc. am 22. Juli 1834.

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------|---------------|
| Kernen der Scheffel. | 11 fl. 48 fr. | 11 fl. 15 fr. | 10 fl. 30 fr. |
| Dinkel | 4 fl. 48 fr. | 4 fl. 32 fr. | 4 fl. 6 fr. |
| Haber | 4 fl. 40 fr. | 4 fl. 29 fr. | 4 fl. 20 fr. |
| Roggen das Simri | — fl. 52 fr. | — fl. 50 fr. | |
| Gerste | — fl. 48 fr. | — fl. 45 fr. | |
| Bohnen | 1 fl. 36 fr. | 1 fl. 12 fr. | |
| Wicken | — fl. 48 fr. | — fl. — fr. | |
| Linzen | — fl. — fr. | — fl. — fr. | |
| Erbfen | 1 fl. 20 fr. | 1 fl. — fr. | |

| | | |
|--|--------|------------|
| Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt: | Kernen | 59 Schfl. |
| | Dinkel | 45 Schfl. |
| | Haber | — Schfl. |
| Am Markttage selbst wurden eingeführt: | Kernen | 167 Schfl. |
| | Dinkel | 78 Schfl. |
| | Haber | 20 Schfl. |
| Als nicht verkauft, blieben aufgestellt: | Kernen | — Schfl. |
| | Dinkel | 8 Schfl. |
| | Haber | — Schfl. |

Stadträtlich taxirt.

| | |
|------------------------------|-------------|
| 4 Pfund Kernen Brod | 9 fr. |
| 1 Kreuzerweck muß wägen | 9 1/2 Loth. |
| Ochsenfleisch das Pfund | 6 fr. |
| Rindfleisch | 5 fr. |
| Kuhfleisch | 5 fr. |
| Kalbsteisch | 5 fr. |
| Hammelfleisch | 6 fr. |
| Schweinefleisch, unabgezogen | 7 fr. |
| — — abgezogen | 6 fr. |

Nicht taxirt.

| | |
|------------------------------|--------|
| Lichter, gegossene das Pfund | 20 fr. |
| — gezogene | 18 fr. |
| Saife | 15 fr. |

Stadtschultheißenamt Calw. H e b.